

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Feurstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1992, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1992, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1992, und das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 687/1991, geändert werden (2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992 — 2. SRAG 1992) (436/A)

Die Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Feurstein, Eleonore Hostasch und Genossen haben diesen Initiativantrag am 30. November 1992 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Sowohl in der Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 als auch im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 17. Dezember 1990 ist die Zielvorstellung enthalten, den Ausgleichszulagenrichtsatz noch in dieser Gesetzgebungsperiode überdurchschnittlich so anzuheben, daß er im Jahre 1994 für Alleinstehende 7 500 S und für Ehepaare 10 714 S beträgt. Demgemäß wurde in einer ersten Etappe der Richtsatz für Alleinstehende von 6 000 S bzw. für Ehepaare von 8 600 S im Jahr 1991 auf 6 500 S bzw. 9 317 S für das Jahr 1992 angehoben. Die nunmehr beabsichtigte weitere außerordentliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze auf 7 000 S für Alleinstehende bzw. 9 967 S für Ehepaare, somit um 7,7 bzw. 7,0 Prozentpunkte, soll mit 1. Jänner 1993 wirksam werden. Durch gesetzliche Verweisungen wirkt sich diese Erhöhung auch auf die einkommensabhängi-

gen Leistungen im Bereich des Versorgungsrechtes — mit Ausnahme des Opferfürsorgegesetzes — aus. Die Anpassung der Unterhaltsrenten nach dem Opferfürsorgegesetz ist daher in die beabsichtigte gesetzliche Erhöhung einzubeziehen.“

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Antrag (436/A) in seiner Sitzung am 10. Dezember 1992 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Alois Huber, Dr. Hafner, Dr. Feurstein, Gabrielle Traxler, Schwarzenberger und Srh. Von den Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Feurstein wurde ein Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 3 (Anfügung eines § 550 ASVG) und Art. III Z 3 (Anfügung eines § 246 BSVG) eingebracht. Weiters wurde vom Abgeordneten Huber ein Entschließungsantrag gestellt, in dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales ersucht wird, dem Nationalrat einen Gesetzentwurf zum BSVG zuzuleiten, der eine Teilung der bis zum Familienrichtsatz erhöhten Pension zwischen getrennt lebenden Ehepartnern bei getrennter Pensionsauszahlung vorsieht und eine Anwendung des einfachen Ausgleichszulagenrichtsatzes ausschließt.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 436/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Feurstein einstimmig angenommen. Der oberwähnte Entschließungsantrag des Abgeordneten Huber fand keine Mehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 12 10

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1992, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1992, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1992, und das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 687/1991, geändert werden (2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992 — 2. SRÄG 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 293 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 9 967 S,

bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 7 000 S,

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 7 000 S,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 614 S,

falls beide Elternteile verstorben sind 3 926 S,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 4 644 S,

falls beide Elternteile verstorben sind 7 000 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 746 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

2. Im § 293 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1993“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1994“ ersetzt.

3. Nach § 549 wird folgender § 550 angefügt:

„§ 550. Die Abs. 1 und 2 des § 293 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Artikel II

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 150 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 9 967 S,

bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 7 000 S,

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 7 000 S,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 614 S,

falls beide Elternteile verstorben sind 3 926 S,

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 4 644 S,

falls beide Elternteile verstorben sind 7 000 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 746 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den

Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

2. Im § 150 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1993“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1994“ ersetzt.

3. Nach § 257 wird folgender § 258 angefügt:

„§ 258. Die Abs. 1 und 2 des § 150 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel III

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 141 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- | | |
|---|----------|
| a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, | |
| aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegatin) im gemeinsamen Haushalt leben | 9 967 S, |
| bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen | 7 000 S, |
| b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension | 7 000 S, |
| c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension: | |
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 2 614 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 3 926 S, |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 4 644 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 7 000 S. |

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 746 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

2. Im § 141 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1993“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1994“ ersetzt.

3. Nach § 245 wird folgender § 246 angefügt:

„§ 246. Die Abs. 1 und 2 des § 141 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel IV

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 687/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- | | |
|--|-----------|
| a) anspruchsberechtigte Opfer | 9 791 S, |
| b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene | 8 783 S, |
| c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben | 12 537 S. |

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachten Beträge.“

2. Im § 11 a Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1993“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1994“ ersetzt.

3. Nach § 18 wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19. Der Abs. 5 des § 11 und der Abs. 2 des § 11 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“